

Informationsblatt 6: Ausrüstung

Version	Gültig ab dem	Gültig bis zum	Wichtigste Änderungen
Version 1	16.11.2021	-	k. A.

ZUSAMMENFASSUNG

Ausrüstungskosten sind erstattungsfähig, vorausgesetzt, die Ausrüstung ist für das Projekt notwendig und ihr transnationaler Nutzen ist eindeutig. Die Projekte müssen ausfindig machen, ob sie den vollen Anschaffungswert oder nur den Abschreibungswert geltend machen dürfen.

Hintergrund

Das Budget für Ausrüstung und die damit verbundenen Kosten sind für die Durchführung des genehmigten Projekts unerlässlich. Über diese Budgetlinie abgerechnete Ausgaben müssen deshalb zwecks Bewertung ihrer Relevanz als Kostenpositionen im genehmigten Projektantrag aufgeführt sein. Kosten in Verbindung mit dem Erwerb von Ausrüstung, die (i) nicht im Antrag aufgeführt sind oder (ii) nachträglich im Rahmen einer Änderung genehmigt wurden, sind nicht förderfähig.

Kostenpositionen

Im Einklang mit der geltenden Verordnung¹ sind die Kosten für vom Projektpartner angeschaffte, gemietete oder geleaste Ausrüstung auf das Folgende beschränkt:

- Büroausstattung
- IT-Hard- und Software
- Mobiliar und Ausstattung
- Laborausrüstung
- Maschinen und Instrumente
- Werkzeuge oder Hilfsmittel
- Fahrzeuge
- sonstige für die Vorhaben erforderliche besondere Ausrüstung.

¹ Artikel 43 der Verordnung (EU) 1059/2021 (Interreg-Verordnung)

Die Kosten für die standardmäßige Büroausstattung (z. B. Kopierer), standardmäßige IT-Hard- und Software (z. B. Laptops und Textverarbeitungssoftware) sowie Büromobiliar und -ausstattung können nicht unter der Budgetlinie „Erstattung“ abgerechnet werden. Diese Positionen fallen unter den Pauschalsatz für Büro- und Verwaltungskosten (siehe Informationsblatt 3).

Voller Anschaffungswert gegenüber Abschreibungswert

In einigen Fällen erlauben die Rechnungslegungsvorschriften nicht die Abschreibung des vollen Werts eines Ausrüstungsgegenstands auf einmal (dies gilt auch für die Anschaffung von gebrauchter Ausrüstung). Stattdessen ist es notwendig, den Wert des Ausrüstungsgegenstands über mehrere Jahre abzuschreiben. Wenn dies der Fall ist und die Position bis zum Projektende nicht zur Gänze abgeschrieben wurde, gilt nur der Abschreibungswert als erstattungsfähig. Bitte ziehen Sie diesbezüglich die für Sie geltenden nationalen und/oder anderen relevanten Rechnungslegungsvorschriften zurate.

Wird im Rahmen eines Projekts Ausrüstung eingesetzt, die vom Partner vor Projektbeginn angeschafft wurde und die weiterhin gemäß den dafür geltenden Vorschriften in den Büchern des Partners abgeschrieben wird, sind nur die während des Projekts pro Jahr anfallenden Abschreibungsbeträge im Rahmen des Programms erstattungsfähig.

Grundsätzlich gelten die Abschreibungskosten als erstattungsfähig und können gegenüber dem Programm geltend gemacht werden, wenn²

- sie nicht anderweitig aus den Interreg-Fonds oder aus anderen europäischen Fonds gefördert wurde (siehe Informationsblatt 1 – Doppelförderung).
- ihr Preis den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Preis nicht übersteigt.
- sie die für das Vorhaben erforderlichen technischen Eigenschaften aufweist und den geltenden Normen und Standards entspricht.

Die für das Projekt abgerechneten Beträge sollten der Zeit, in der die Ausrüstung für das Projekt eingesetzt wird, entsprechen. Somit wären beispielsweise 100 % des jährlichen Abschreibungswerts auf das Projekt anrechenbar, wenn der Ausrüstungsgegenstand in dem betreffenden Jahr ausschließlich im Rahmen des Projekts eingesetzt wurde. Bitte beachten Sie, dass die Abrechnung von Abschreibungen dieser Art gegenüber dem Programm nicht möglich ist, wenn die ursprüngliche Anschaffung von der Europäischen Union gefördert wurde.

Gebrauchte Ausrüstung

Für die Umsetzung des Projekts kann gebrauchte Ausrüstung angeschafft werden. Die Ausgaben für solche Anschaffungen können über eine der oben beschriebenen Optionen geltend gemacht werden (voller Anschaffungswert oder Abschreibungswert). Für die Anschaffung von gebrauchter Ausrüstung gilt:

- Sie darf nicht anderweitig aus den ESI-Fonds gefördert worden sein.
- Ihr Preis darf den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Preis nicht übersteigen.
- Sie weist die für das Vorhaben erforderlichen technischen Eigenschaften auf und entspricht den geltenden Normen und Standards.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist in den Projektunterlagen nachzuweisen.

² Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1059/2021 (Interreg-Verordnung)

Referenzen

- Artikel 43 der Verordnung (EU) 1059/2021 (Interreg-Verordnung)